

Strengere Prüfung

Finanzämter fordern Umsatzsteuererklärung an

Die bayerischen Finanzämter wollen bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von (zahn-)medizinischen Leistungen künftig genauer hinschauen. In Zweifelsfällen werde es auch Überprüfungen geben, schrieb das Bayerische Landesamt für Steuern in einer Vorabinformation an die Bayerische Zahnärztekammer.

Mit dieser Ankündigung reagiert die Finanzverwaltung auf kritische Äußerungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes. Die Finanzwächter hatten in ihrem Jahresbericht 2016 beanstandet, dass eine „systematische Überprüfung der Umsatzsteuerpflicht von Ärzten durch die Finanzämter in zu vielen Fällen unterbleibt“ – und die Finanzverwaltung aufgefordert, diese Mängel abzustellen.

Finanzämter schreiben Praxen an

„Um die in den Heilberufen tätigen Unternehmer für die Umsatzsteuer stärker zu sensibilisieren“, wird die bayerische Finanzverwaltung Praxen, die bislang nicht zur Umsatzsteuer veranlagt wurden, jetzt zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2015 auffordern. Praxisinhaber müssen daher damit rechnen, dass sie voraussichtlich ab Mitte dieses Jahres ein entsprechendes Anschreiben erhalten. Wenn die Praxis keine umsatzsteuerrelevanten Leistungen erbracht hat, dürfte das Ausfüllen der Umsatzsteuererklärung unproblematisch sein. In Zweifelsfragen könnten allerdings



Auch Zahnarztpraxen, die bislang nicht zur Umsatzsteuer veranlagt wurden, erhalten in diesem Jahr das Formular für die Umsatzsteuererklärung.

Prüfungen durch die Finanzämter folgen. Betroffene Zahnärzte sollten sich in solchen Fällen an ihren Steuerberater wenden.

Heilbehandlungen befreit

Nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die meisten zahnärztlichen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit. Diese Auffassung bestätigte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. September 2000 (Az.: C-384/98). Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist demnach, dass die jeweilige Leistung der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten dient. In einigen Fällen könnte auch weiterhin die sogenannte „Kleinunternehmerregelung“ nach § 19 UStG greifen.

Redaktion

Das Umsatzsteuergesetz im Netz

Im Internet gibt es eine Downloadversion des Umsatzsteuergesetzes:
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ustg_1980/gesamt.pdf



Die Kosten für die Herstellung und Reparatur von Zahnprothesen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.